

10.09.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS

zu **Punkt ...** der 900. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2012

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS), empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

AS, In 1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 6 Absatz 4 Satz 6 - neu - der 1. SprengV)

In Artikel 1 ist Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'01. § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 4 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge sowie Feuerwerk der Kategorien 1 und 4, wenn die Identifikationsnummer in die nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 zu führenden Listen aufgenommen ist."

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur einer von der Europäischen Kommission als fehlerhaft beanstandeten Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG. Mit der Korrektur wird die Ausnahmebewilligung Nummer II-1674/10 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 30. August 2010 obsolet.

AS 2. Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu - (§ 46 Nummer 7 der 1. SprengV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

'4a. § 46 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird nach dem Wort "entgegen" die Angabe "§ 20 Absatz 2," eingefügt.'

Begründung:

Durch die Änderung kann der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 an Personen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, die nicht das nach § 20 Absatz 2 der 1. SprengV vorgeschriebene Lebensalter vollendet haben. Ein Verstoß gegen das nach § 20 Absatz 2 der 1. SprengV vorgeschriebene Mindestalter konnte bisher nicht geahndet werden, da die Verpflichtung für verantwortliche Personen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes gemäß der Ausnahmebestimmung des § 4 Absatz 2 der 1. SprengV nicht für den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 gilt.